jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/2/27 2005/10/0071

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.02.2006

Index

72/13 Studienförderung

Norm

StudFG 1992 §17 Abs2 Z2;

Rechtssatz

Die in den Erläuternden Bemerkungen als Beispiel für ein Ereignis im Sinn des § 17 Abs. 2 StudFG genannten Erkrankungen umfassen mangels Einschränkung auch psychische Krankheiten (vgl. E vom 2. September 1998, Zl. 97/12/0371).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005100071.X02

Im RIS seit

29.03.2006

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at